

Allgemeinverfügung gemäß § 22 Abs. 3 ArbSchG - aus Anlass der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) in Deutschland – zum Vollzug des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) beim Einsatz von Beschäftigten im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung

Die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord erlässt auf Grundlage der § 22 Abs. 3 ArbSchG in Verbindung mit §§ 106 Abs. 2, 110 Abs. 3 und 4 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) in den jeweils geltenden Fassungen folgende

Allgemeinverfügung:

A. Allgemeines:

1. Werden Beschäftigte im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung erstmalig an einen Entleiher überlassen oder werden sie erneut bei diesem tätig und ist im Rahmen ihrer Tätigkeit vorgesehen, dass sie Kontakt zu anderen Personen haben, dürfen diese ihre Arbeitstätigkeit für den Entleiher nur aufnehmen, wenn sie nachweislich nicht mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind. Ein entsprechender Nachweis nach einem wissenschaftlich anerkannten Verfahren ist vor Beginn der Arbeitsaufnahme zu erbringen. Der Test darf nicht älter als 48 Stunden sein.
2. Beschäftigte nach Punkt A 1 dieser Verfügung, die ihren Wohnsitz in einem Staat oder einer Region haben, welche/r vom Robert-Koch-Institut als Risikogebiet eingestuft ist, dürfen ihre Arbeitstätigkeit nach Rückkehr aus diesem Risikogebiet nur aufnehmen, wenn sie nachweislich nicht mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind. Es ist ein Nachweis nach Maßgabe des zweiten und dritten Satzes von Punkt A 1 dieser Verfügung zu erbringen. Soweit das Risikogebiet nach Satz 1 dieser Ziffer als Hochinzidenzgebiet oder Virus-Variantengebiet eingestuft ist, muss sich das ärztliche Zeugnis auf eine molekularbiologische Testung über das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützen (PCR-Test) und darf nicht älter als 24 Stunden sein. Zum Aufdecken von möglichen Infektionsherden sind wöchentlich Nachweise negativer PCR-Testergebnisse vorzulegen, die nicht älter als 24 Stunden sein dürfen.
3. Weitergehende Anforderungen auf der Grundlage anderer Bestimmungen als des Arbeitsschutzgesetzes, insbesondere zur Einreise nach Deutschland, zu bauordnungsrechtlichen Vorschriften der Landesbauordnung oder zu vorübergehender Quarantäne und die auf den „Erlass von Allgemeinverfügungen zur Anordnung von Maßnahmen zur Beschränkung des Einsatzes von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in fleisch-, geflügelfleisch- oder fischverarbeitenden Betrieben zum Zwecke der Bekämpfung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2“ erlassenen Allgemeinverfügungen bleiben unberührt.

B. Befristung

Diese Allgemeinverfügung ist bis zum 15. März 2021 befristet.

C. Inkrafttreten und Anordnung der sofortigen Vollziehung

1. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 110 Abs. 3 und 4 S. 1 und 4 LVwG am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Sie tritt im Zeitpunkt ihrer Bekanntgabe in Kraft.
2. Aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung angeordnet. Ein Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

Begründung

I.

Diese Allgemeinverfügung ergeht auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 ArbSchG.

Hiernach kann die zuständige Behörde im Einzelfall anordnen,

1. welche Maßnahmen der Arbeitgeber und die verantwortlichen Personen oder die Beschäftigten zur Erfüllung der Pflichten zu treffen haben, die sich aus diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergeben,
2. welche Maßnahmen der Arbeitgeber und die verantwortlichen Personen zur Abwendung einer besonderen Gefahr für Leben und Gesundheit der Beschäftigten zu treffen haben.

Die sachlich und örtlich zuständige Behörde für Regelungen gem. § 22 Abs. 3 ArbSchG ist in Schleswig-Holstein die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord nach § 1 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Arbeitsschutzgesetz vom 17. Dezember 1996 (GVOBl. Schl.-H. 1997 44).

In den letzten Wochen sind gerade im Kreis der Beschäftigten von sogenannten Leiharbeitsfirmen vermehrt Ausbrüche vom Coronavirus SARS-CoV-2 verzeichnet worden. Durch den Wechsel von Beschäftigten zwischen unterschiedlichen Betrieben erhöht sich grundsätzlich das Risiko von Übertragungen unerkannter Infektionen für Mitarbeiter, die kurzfristig an einem Arbeitsplatz in einem neuen Betrieb tätig werden, und für die bereits dort tätigen übrigen Beschäftigten. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich unter den neu eingestellten Personen auch solche befinden, die sich mit Corona infiziert haben. Die Neueinstellung einer mit Corona infizierten Person befördert die Ausbreitung für das Coronavirus SARS-CoV-2 und stellt daher eine Gefährdung für die anderen Beschäftigten dar.

Im Bereich der Leiharbeit sind mehrheitlich Beschäftigte tätig, die aus Ländern stammen, die vom RKI als Risikogebiete gekennzeichnet sind.¹ Hinzu kommt, dass es bei diesen Beschäftigten oft zu Verständigungsschwierigkeiten kommt, gerade, weil die Beschäftigten nicht immer aus nur einem Sprachraum kommen und sich auch untereinander nicht vollständig verstehen können. Dies wiederum erschwert eine pflichtgemäße, lückenlose, effektive Belehrung über die korrekte Durchführung der Hygienemaßnahmen zur Eindämmung vom Coronavirus SARS-CoV-2 durch den Entleiher.

¹ <https://www.rki.de/covid-19-risikogebiete>

Aus diesem Grund ist gerade im Bereich der Leiharbeit von einer besonderen Gefährdungslage auszugehen. Eine Ausnahme ist hierbei nur in Fällen zu sehen, in denen die Beschäftigten bei ihrer Tätigkeit planmäßig keinerlei Kontakt mit anderen Personen haben sollen, zum Beispiel, wenn es sich um eine Beschäftigung handelt, welche vollständig im Homeoffice durchgeführt werden soll.

Gegen diese Gefährdung sind wirksame Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Der Nachweis soll hierbei nach den gleichen qualitativen Standards erfolgen, wie der Nachweis aus der Landesverordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus des Landes Schleswig-Holstein, da es keinen Grund gibt, diese Sachverhalte verschieden zu behandeln.

Für beschäftigte Leiharbeiter, die arbeitsfreie Zeiträume nutzen, um ins als Risikogebiet gekennzeichnete Ausland zu fahren, wo sie ihren Erstwohnsitz bzw. ihre Familien haben, sind bei ihrer Rückkehr wie bei neu eingestellten Beschäftigten negative Coronanachweise zu erbringen. Dies begründet sich damit, dass gerade in diesen Fällen die Infektionsketten besonders schwer nachvollziehbar sind und der Verdacht besteht, dass durch den ständigen Verkehr zwischen zwei voneinander unabhängigen Umfeldern eine stark erhöhte Infektionsgefahr besteht. Ferner schließt es eine Lücke zu den sogenannten Reiserückkehrern, die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 b) der Corona Quarantäneverordnung nicht der dortigen Testpflicht unterliegen, allerdings für ihr direktes Arbeitsumfeld ein ähnliches Risiko darstellen können. Zum Aufdecken möglicher Infektionsherde ist es erforderlich, dass Nachweise negativer PCR-Testergebnisse in regelmäßigen Abständen erfolgen. Nur so kann über längere Zeiträume die infektionstechnische Unbedenklichkeit sichergestellt werden.

Die durch die Behörde angeordneten Maßnahmen sind insgesamt erforderlich, um der Gefährdung wirksam begegnen zu können. Andere, ebenso geeignete Schutzmaßnahmen gibt es nach heutigem Kenntnisstand nicht. Eine Einschränkung des Entscheidungsspielraums des einzelnen Arbeitgebers durch diese Anordnung ist daher erforderlich.

Da Gefahr im Verzug vorliegt, ist eine angemessene Frist zur Ausführung der Anordnung entbehrlich. Unter „Gefahr im Verzug“ versteht man eine Gefahr, die unmittelbar bevorsteht oder drohend ist. Es muss sich um eine konkrete Gefahr handeln, d. h. es muss der Eintritt eines unmittelbar bevorstehenden Schadens für wichtige Rechtsgüter drohen. Es sind in den letzten Wochen vermehrt Ausbrüche des Coronavirus SARS-CoV-2 in sogenannten Leiharbeitsfirmen verzeichnet worden. Diese durch Tröpfcheninfektion übertragbare Krankheit führt bei einem Teil der Erkrankten zu schweren Krankheitsverläufen mit schwerwiegenden gesundheitlichen Folgen. Da es laufend zu Neueinstellungen von Beschäftigten in der Leiharbeit kommt, die immer wieder neue Infektionsrisiken mit sich bringen, liegt Gefahr im Verzug vor.

II.

Die Entscheidung über die sofortige Vollziehbarkeit beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Danach entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs bzw. einer Anfechtungsklage, wenn die zuständige Behörde die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten besonders angeordnet hat. Im vorliegenden besteht ein besonderes Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit dieser Entscheidung, die gegenüber dem Aussetzungsinteresse der Adressaten dieser Allgemeinverfügung überwiegt. Die dynamische Verbreitung des Corona-Virus macht es erforderlich, dass unverzüglich geeignete Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen getroffen werden. Ohne entsprechende Maßnahmen besteht eine nicht unerhebliche Gefahr für die Gesundheit dieser Beschäftigten. Daher muss vorliegend das Interesse der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gegenüber dem besonderen öffentlichen Interesse an sofortiger Vollzug dieser Ausnahmegenehmigung zurücktreten.

III. Hinweis

Die Regelungen der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel sind zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord, Seekoppelweg 5a, 24113 Kiel schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig, Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung oder gemäß § 80 Abs. 4 VwGO bei der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt werden.

Kiel, den 12.02.2021

Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord



Jan Holger Stock